

**Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG
des Vorstands der Deutsche Pfandbriefbank AG
und der Geschäftsführung der pbb Beteiligungs GmbH**

Die Deutsche Pfandbriefbank AG mit Sitz in München („**pbb**“ oder „**Organträgerin**“) (als herrschendes Unternehmen) beabsichtigt, mit der pbb Beteiligungs GmbH mit Sitz in München, („**Tochtergesellschaft**“ oder „**Organgesellschaft**“) (als beherrschtes Unternehmen) einen Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag („**Vertrag**“) abzuschließen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens (pbb) am 5. Juni 2024 und sodann der Gesellschafterversammlung des beherrschten Unternehmens (Tochtergesellschaft) zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Anteilsinhaber beider beteiligter Unternehmen und Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

I. Vertragsparteien

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und die Konzernobergesellschaft des pbb Konzerns. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, mit Ausnahme der Tätigkeit als zentrale Gegenpartei (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG), und das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen verwirklichen. Der Geschäftsbetrieb umfasst auch das Pfandbriefgeschäft nach dem Pfandbriefgesetz. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Organträgerin aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands der pbb sind Kay Wolf (Vorsitzender), Thomas Köntgen, Dr. Pamela Hoerr, Andreas Schenk und Marcus Schulte. Mitglieder des Aufsichtsrats der pbb sind Dr. Louis Hagen (Vorsitzender), Hans-Peter Storr, Karim Bohn, Susanne Klöß-Braekler, Gertraud Dirscherl, Prof. Dr. Kerstin Hennig, Georg Kordick, Olaf Neumann und Heike Theißing. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Immobilien und von anderen Vermögenswerten aller Art für eigene und fremde Rechnung sowie alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt allerdings kein nach KWG, WpIG, ZAG oder sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften (mit Ausnahme der GewO) erlaubnispflichtiges Geschäft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Geschäftsführer der Organgesellschaft sind Klaus-Stefan Weiß und Henrik Welter. Beide sind Mitarbeiter der pbb. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Die Organgesellschaft beschäftigt derzeit kein Personal und unterhält keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften. Das Vermögen der Organgesellschaft

besteht derzeit ausschließlich aus dem eingezahlten Barkapital. Für das laufende Geschäftsjahr erwartet die Organgesellschaft vor diesem Hintergrund keinen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Verlust. Nach der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit soll die Organgesellschaft dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Verwaltung von Beteiligungen, Immobilien und anderen Vermögenspositionen dienen. Der genaue Gegenstand dieser Beteiligungen, Immobilien und Vermögenspositionen steht noch nicht fest. Daher kann das für die pbb durch den Abschluss des Vertrags entstehende Verlustrisiko derzeit nicht weiter konkretisiert werden.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertrag beinhaltet sowohl eine Regelung zur Gewinnabführung als auch zur Beherrschung der Tochtergesellschaft.

Ein **Gewinnabführungsvertrag** ist nach den Regelungen der §§ 14 Abs. 1, 17 KStG notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der pbb und der Tochtergesellschaft. In einem Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der Tochtergesellschaft unmittelbar der pbb für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dies ermöglicht es, innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse verschiedener Gesellschaften steuerlich miteinander zu verrechnen. Dies kann, je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen, zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Tochtergesellschaft könnten im Wege einer Gewinnausschüttung an die pbb ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Rechtsstand im Ergebnis grundsätzlich 5% der Gewinnausschüttung bei der pbb der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht. Insbesondere führt eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der pbb zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der pbb verrechnet werden können. Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Tochtergesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbsteuerliche Organschaft mit der Tochtergesellschaft nicht begründet werden kann. Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die pbb ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des pbb Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt. Im Hinblick auf das Ziel der zeitnahen Nutzung der vorstehend beschriebenen angestrebten Vorteile ist es auch keine wirtschaftlich vernünftige Alternative, den Vertrag nicht bereits jetzt, sondern erst nach einer etwaigen Einbringung oder Übertragung operativen Geschäfts in die Tochtergesellschaft abzuschließen.

Der **Beherrschungsvertrag** ist geeignet, die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den pbb Konzern zu gewährleisten. Durch diesen Vertrag ist es dem Vorstand der pbb insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der pbb und der Tochtergesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung auch ohne den Beherrschungsvertrag ein Weisungsrecht zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument der einheitlichen Konzernleitung machen.

III. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihres Unternehmens der pbb.
- Die pbb erteilt der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragten Personen alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der pbb in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Aufsichts-, Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Tochtergesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.
- Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die pbb abzuführen. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der pbb Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern und soweit dies handelsrechtlich bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist; wurden während der Dauer dieses Vertrages Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet, kann die pbb, soweit rechtlich zulässig, verlangen, dass die Rücklagen aufgelöst und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von sonstigen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- Die pbb ist verpflichtet, während der Vertragsdauer einen Verlust der Tochtergesellschaft in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht jeweils mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erfolgt erstmalig zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird, voraussichtlich also zum 31. Dezember 2024.
- Mit Ausnahme der Beherrschungskomponente gilt der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft (voraussichtlich also zum 1. Januar 2024), in dem der Vertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, für das der Vertrag erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft zulässig. Wird der Vertrag nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere (i) die Veräußerung von Anteilen an der Tochtergesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung, (ii) die erstmalige Beteiligung außenstehender, nicht mit der pbb i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundener Dritter an der Tochtergesellschaft, (iii) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung einer der Parteien, (iv) ein Formwechsel der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft, oder (v) die Liquidation der Organgesellschaft oder des Organträgers.

IV. Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG

Die pbb ist aktuell und wird auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft sein; die pbb wird dies demgemäß auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 5. Juni 2024 sein. Aus diesem Grund sind von der pbb weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu gewähren. Schließlich bedarf es,

da die pbb unmittelbar alle Anteile an der Tochtergesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

V. Sonstiges

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der pbb sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und erst dann, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist, wirksam. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Vertrag noch nicht zugestimmt.

Abgesehen von den von der pbb ggf. zu übernehmenden Verlusten der Tochtergesellschaft ergeben sich für die Aktionäre der pbb aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die pbb als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, im April 2024

Deutsche Pfandbriefbank AG

gez. Kay Wolf

gez. Thomas Köntgen

gez. Dr. Pamela Hoerr

gez. Andreas Schenk

gez. Marcus Schulte

pbb Beteiligungs GmbH

gez. Klaus-Stefan Weiß

gez. Henrik Welter